

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung mit Fachbeitrag Artenschutz zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung werden im Rathaus der Gemeinde Grosselfingen, Bruderschaftsstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer 02, ab sofort während der üblichen Dienststunden zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Dort wird auch über den Inhalt des Bebauungsplans auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können auch im Internet unter www.grosselfingen.de/oeffentlichkeitsbeteiligung unter **In Kraft getretene Bebauungspläne** abgerufen werden.

Planerhaltung:

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch und § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Grosselfingen, Bruderschaftsstraße 66, 72415 Grosselfingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassen wurden) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Grosselfingen, Bruderschaftsstraße 66, 72415 Grosselfingen geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Auf die Regelung des § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften "Unter Lauen II" treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)).

Grosselfingen, 06.05.2022

Friedrich Hubert Dieringer, Bürgermeister